Stadt Traunreut

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	14.12.2017
Beginn	16:15 Uhr
Ende	17:50 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter
und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias (ab 16:20 Uhr)
Blank Konrad
Czepan Martin
Dangschat Hans-Peter
Danner Johannes
Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter
Dr. Elsen Michael
Gerer Christian (ab 16:40 Uhr)
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Hübner Rosemarie
Jobst Johann
Kusstatscher Herbert
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):	**Grund (un)entschuldigt:**
Gampert-Straßhofer Stefanie	anderw. Verhinderung
Haslwanter Andrea	berufliche Verhinderung
Kneffel Hans	berufliche Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Süd II“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/748, Gemarkung Traunreut, Traunring 86; Änderungsbeschluss
Antragsteller: Johann Weisshaupt

2. Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun;
Antragsteller: Firma Franz Rinke Baustoffe-Tiefbau KG

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Frühlinger Spitz“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/5, Gemarkung Traunreut, Werner-von-Siemens-Straße 200;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern – erneute Beteiligung der Kommunen;
Stellungnahme der Stadt Traunreut

5. Regionalplan Südostoberbayern – 13. Teilfortschreibung „Land- und Forstwirtschaft“ – Beteiligungsverfahren;
Stellungnahme der Stadt Traunreut

6. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich an der Ottinger Straße (Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße) der Marktgemeinde Waging am See;
Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB

zusätzlicher TOP:

6a. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waging am See für den Bereich an der Ottinger Straße (Ausweisung einer Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße);
- Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 4 BauGB

7. Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung);
-Neukalkulation der Feuerwehrgebühren durch die Firma Kubus

8. Verabschiedung des Haushalts 2018
8.1 Wirtschaftsplan der Stadtwerke
8.2 Stellenplan
8.3 Finanzplan und Investitionsplan
8.4 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

9. Änderung des Mietvertrags mit dem Landkreis Traunstein zum Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung in der Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen

10. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

11. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

12. Weihnachtsansprachen des ersten und des zweiten Bürgermeisters

IV. Beschlüsse

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlug der erste Bürgermeister vor, diese gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat um folgende Angelegenheit zu ergänzen:

6a. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waging am See für den Bereich an der Ottinger Straße (Ausweisung einer Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße);
- Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 4 BauGB

für	gegen	Beschluss:
26	**0**	

Der Ergänzung der Tagesordnung wird entsprechend dem o.g. Vorschlag des ersten Bürgermeisters zugestimmt.

1. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Süd II“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/748, Gemarkung Traunreut, Traunring 86; Änderungsbeschluss
Antragsteller: Johann Weisshaupt

Antragsschreiben vom 30.10.2017:
„Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Süd II" der Stadt Traunreut für Flur-Nr. 536/748, da das geplante Bauvorhaben mit folgenden Festsetzungen nicht übereinstimmt:

A. Planzeichenerklärung für die Festsetzungen

2. Maß der baulichen Nutzung

Ein Erdgeschoss und ein Obergeschoss zulässig

Beantragte Abweichung:
Es ist unterschiedliche Anzahl der Geschosse mit verschiedenen Wandhöhen für die einzelnen Bauteile des Hauptbaukörpers zulässig.

III	Bauteil A	max. Wandhöhe H = 9,95 m
II	Bauteil B	max. Wandhöhe H = 6,90 m
II	Bauteil C	max. Wandhöhe H = 7,35 m
I	Bauteil D	max. Wandhöhe H = 3,95 m

3. Bauweise, Baugrenzen

Die bestehende Baugrenze vorne, seitlich und rückseitig als einfacher rechteckiger Baukörper festgesetzt.

Beantragte Abweichung:
Das geplante Anwesen soll mit verschiedenen Baukörpern in unterschiedlichen Höhen um einen U-förmigen Innenhof gegliedert werden.

Die Hauptfirstrichtung ist nicht festgesetzt.

Beantragte Abweichung:
Die neu zu errichtenden Hauptgebäudeteile sollen ein Pultdach mit flacher Neigung mit Blech- oder Foliendeckung und begehbare Flachdächer mit Terrassen und Begrünung erhalten.

Die Tiefgaragenabfahrt mit dem angegliederten Carport im Osten soll mit einem flach geneigten Pultdach versehen werden.

Das Pultdach des Bauteiles A fällt nach hinten zur Nachbargrenze ab.

Das Pultdach der TG-Abfahrt mit Carport steigt zur Nachbargarage nach Osten leicht an.
Eine Hauptfirstrichtung wird nicht festgesetzt.

4. Dachneigung

Die Dachneigung ist mit < 25° festgesetzt.

Beantragte Abweichung:
Für den Bauteil A des Hauptbaukörpers ist eine Dachneigung von 2° bis 12° erlaubt.
Für die Bauteile B, C, D des Hauptbaukörpers ist ein Flachdach Gründach zulässig. Begehbare Terrassen auf den Flachdächern sind ausdrücklich erlaubt.
Für untergeordnete Dächer, wie für die überdachte Tiefgaragenabfahrt und dem Carport ist eine Dachneigung von 2° bis max. 12° erlaubt. Als Deckung ist sowohl Blech- oder Foliendeckung als auch Glas zulässig.

5. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Die Garage ist in den Baugrenzen des Hauptbaukörpers eingegliedert.

Beantragte Abweichung:
Es soll eine Tiefgarage mit 6 Stellplätzen unter dem südlich, dem Hauptgebäude vorgelagerten Hof, geschaffen werden.
An der Westseite des Bauteiles NB soll ein außen angebrachter Kamin mit einer Wandhöhe von max. 12,50 m angebracht werden."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Süd II" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/748, Gemarkung Traunreut, Traunring 86, gemäß dem Antrag des Herrn Johann Weisshaupt vom 30.10.2017.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Süd II" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/748, Gemarkung Traunreut, Traunring 86, gemäß dem Antrag des Herrn Johann Weisshaupt vom 30.10.2017.

für	gegen	Beschluss:
26	**0**	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Süd II" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/748, Gemarkung Traunreut, Traunring 86, gemäß dem Antrag des Herrn Johann Weisshaupt vom 30.10.2017.

2. Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun; Antragsteller: Firma Franz Rinke Baustoffe-Tiefbau KG

Antragsschreiben vom 14.11.2017

„Wir stellen hiermit den Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hochreit".

Mit Frau Vogl von Vogl + Kloyer Landschaftsarchitekten, Weilheim haben Sie bereits über den Sachverhalt gesprochen. Im Folgenden stellen wir Ihnen die Ausgangslage und die Begründung für die beantragte Änderung des Bebauungsplans dar.

Der für unsere Betriebsgrundstücke in Hochreit geltende Bebauungsplan ist in seiner sechsten Änderung und Erweiterung im Jahr 2010 in Kraft getreten.

Im Rahmen des von der Fa. TRAUN-TIEFBAU GMBH im Juli 2017 angestoßenen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde erkannt, dass der vorgenannte Bebauungsplan nicht mehr den aktuellen bzw. geplanten Gegebenheiten entspricht:

1. Die Grenzen des Bebauungsplans entsprechen nicht mehr den Grenzen unseres Betriebsgrundstücks. Wir haben unsere in 2013 erfolgte Grundstückserweiterung der Stadt Traunreut mit einem Antrag auf Änderung des Flä-

chennutzungsplans mitgeteilt.Die Änderung des Flächennutzungsplans im Erweiterungsbereich wurde durch den Stadtrat beschlossen (siehe Antwortschreiben der Stadt Traunreut vom 18.11.2013). Der geänderte Grundstückszuschnitt sollte nun auch im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

2. Die auf den Grundstücken Fl. Nr. 1214/1 und 1218 Gemarkung Stein an der Traun vorgesehene Nutzung kollidiert vor allem auf der Nord- und Ostseite mit den im Bebauungsplan eingezeichneten Baugrenzen und den darin ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die vorgenannten Flächen lassen sich nicht in dem vom bisherigen Bebauungsplan vorgesehenen Maß umsetzen.

   Wir bitten daher um Abänderung der Baugrenzen sowie der vorgenannten Flächen. Für die Umsetzung der nach Bebauungsplan erforderlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden im Moment zwei in unserem Eigentum befindliche und außerhalb des Bebauungsplans zur Verfügung stehende Flächen diskutiert.

In beiliegender Planskizze haben wir die angestrebten Änderungen unter Verwendung des aktuell geltenden Bebauungsplans grob eingetragen:

— Die orange Linie zeigt den aktuellen Verlauf der Grundstücksgrenze.
— Die blaue Linie zeigt die angestrebte neue Lage der Baugrenze.
— Die rot schraffierte Fläche zeigt die in dem abgeänderten Bereich zur Verfügung stehende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Mathias Rinke, Tel. 08669 857-17 zur Verfügung.
Wir sehen Ihrer positiven Entscheidung entgegen.“

Herr Mathias Rinke stellt die Planung vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag der Firma Franz Rinke Baustoffe-Tiefbau KG vom 14.11.2017. Die entfallenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zu ersetzen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag der Firma Franz Rinke Baustoffe-Tiefbau KG vom 14.11.2017. Die entfallenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zu ersetzen.

für	gegen	Beschluss:
26	0	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag der Firma Franz Rinke Baustoffe-Tiefbau KG vom 14.11.2017. Die entfallenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zu ersetzen.

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Frühlinger Spitz“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/5, Gemarkung Traunreut, Werner-von-Siemens-Straße 200; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
  Schreiben vom 20.10.2017

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
  Schreiben vom 24.10.2017

- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T
  Schreiben vom 22.11.2017

- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
  Schreiben vom 27.11.2017

- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
  Schreiben vom 28.11.2017

- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
  Schreiben vom 04.12.2017

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
  Höhere Landesplanungsbehörde
  Schreiben vom 23.10.2017

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Am Frühlinger Spitz“ bereits mit Schreiben vom 04.08.2017 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Die darin von uns vorgebrachten Hinweise wurden berücksichtigt. Laut Beschlussbuchauszug vom 21.09.2017 waren die zuständigen Fachbehörden am Verfahren beteiligt. Wir gehen daher davon aus, dass den von der Planung betroffenen raumordnerischen Belangen von Natur und Landschaft, der Forstwirtschaft sowie des Lärmschutzes Rechnung getragen wurde.

Zudem wurde die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Im Ergebnis kann daher festgestellt, dass die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Am Frühlinger Spitz“, in der Fassung vom 21.09.2017, den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die zustimmende Stellung der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Die zustimmende Stellung der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
26	**0**	**Beschluss:**

Die zustimmende Stellung der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, SG 4.16, Wasserrecht und Bodenschutz**
  Schreiben vom 24.10.2017

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange werden durch die Bauleitplanung nicht berührt."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Hinweis des Landratsamtes Traunstein, SG 4.16, Wasserrecht und Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Der Hinweis des Landratsamtes Traunstein, SG 4.16, Wasserrecht und Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
26	**0**	

Der Hinweis des Landratsamtes Traunstein, SG 4.16, Wasserrecht und Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
  Schreiben vom 02.11.2017

„Aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben der Nachfrage nach gewerblichen Erweiterungsflächen Rechnung getragen wird und die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebsareals zu schaffen.
Es sind keine städtebaulichen oder ortsplanerischen Einwendungen oder Hemmnisse zu erkennen. Dementsprechend sind keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die zustimmende Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die zustimmende Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
26	0	

Die zustimmende Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Ingenieurbüro STALLER GmbH, Maxplatz 9, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Frühlinger Spitz“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/5, Gemarkung Traunreut, Werner-von-Siemens-Straße 200, i. d. F. v. 21.09.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 21.09.2017, als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Ingenieurbüro STALLER GmbH, Maxplatz 9, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Frühlinger Spitz“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/5, Gemarkung Traunreut, Werner-von-Siemens-Straße 200, i. d. F. v. 21.09.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 21.09.2017, als Satzung.

für	gegen	Beschluss:
26	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Ingenieurbüro STALLER GmbH, Maxplatz 9, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Frühlinger Spitz“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/5, Gemarkung Traunreut, Werner-von-Siemens-Straße 200, i. d. F. v. 21.09.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 21.09.2017, als Satzung.

Herr Stadtrat Bauregger erscheint um 16:20 Uhr zur Sitzung.

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern – erneute Beteiligung der Kommunen; Stellungnahme der Stadt Traunreut

Schreiben Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 13.11.2017:

„Die Bayerische Staatsregierung hat die Durchführung einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) beschlossen. In diesem Zusammenhang wurden Beteiligungsverfahren zu den Themen Zentrale Orte, Raum mit besonderem Handlungsbedarf, Anbindegebot und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu den Themen Alpenplan und Fluglärmschutzbereiche durchgeführt. Hierbei hatten Sie Gelegenheit, zu den Ihre Kommune betreffenden Themen der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen.

Der Bayerische Landtag hat nunmehr in seiner Sitzung am 09.11.2017 dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) mit Maßgaben zugestimmt. Durch die Maßgaben ergeben sich noch Änderungen an der Teilfortschreibung.

Zu den Zieländerungen in folgenden Festlegungen wird ein erneutes Beteiligungsverfahren
durchgeführt:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung sowie
- 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte).

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist außerdem eine Änderung bei § 3 Übergangsregelung zu Lärmschutzbereichen.

Eine weitere Maßgabe des Landtages betrifft den Grundsatz 6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen. Hierzu wird im Lichte von Art. 16 Abs. 6 Satz 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

In den Bereichen

- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“) und
- 2.2.4 Vorrangprinzip sowie

- Anhang 3 Alpenplan – Blatt 1

haben sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens des Landtages keine Änderungen ergeben. Daher sind sie auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beteiligungsverfahrens.

Die ersten Beteiligungsverfahren zu den beiden Teilfortschreibungen hatten zu einzelnen Änderungen in den Festlegungen und deren Begründung geführt, die der Ministerrat in seiner Sitzung am 28.03.2017 beschlossen hat.

So wurde unter 2.1.11 Doppel- und Mehrfachorte (vormals 2.1.10) ein zusätzlicher Grundsatz aufgenommen. Ferner erfolgten Ergänzungen und Klarstellungen in den

Begründungen (z. B. zu 2.1.6, 2.1.7 und 3.3). Diese Änderungen bedürfen gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG keiner erneuten Beteiligung und sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Beteiligungsverfahrens.

Die konkrete Fassung des Fortschreibungsentwurfs ist dem Entwurf der Änderungsverordnung zu entnehmen. Hierin sind die Änderungen, die Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens sind, kenntlich gemacht. Stellungnahmen sind ausschließlich zu den kenntlich gemachten Änderungen sowie deren Begründung möglich.

Zum besseren Verständnis sind dennoch die gesamte Teilfortschreibung und darüber hinaus bei den Festlegungen unter den Nrn. 2.1 Zentrale Orte und 3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot die Begründungen zur Gänze in den Text aufgenommen.

Gemäß Art. 16 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 BayLplG sind die Kommunen erneut zu beteiligen, wenn sich nochmals Änderungen des Planentwurfs ergeben haben, von denen sie betroffen sind. Sie haben die Möglichkeit, zu den aufgrund der Maßgaben des Landtages erfolgten Änderungen **bis zum 22.12.2017** gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Stellung zu nehmen. Eine Verlängerung der Frist kann nicht eingeräumt werden. Stellungnahmen, die zu spät eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinweise, Anregungen oder Einwendungen sollten möglichst unter Angabe der jeweils betroffenen Änderungen erfolgen.

Der Entwurf der Änderungsverordnung kann im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden. Ferner liegt der Entwurf beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bis zum 22.12.2017 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.
Dienstsitz München: Odeonsplatz 4, 80539 München, Zi. KD/M 403,
Dienstsitz Nürnberg: Bankgasse 9, 90402 Nürnberg, Zi. 114.

Ein Versand in Papierform erfolgt nicht.

Es besteht insbesondere auch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Stellungnahme (LEP-Beteiligung@stmflh.bayern.de).

Gemäß BayLplG nehmen die Kommunen direkt gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde Stellung. Wir empfehlen den Kommunen, einen Abdruck ihrer Stellungnahme dem jeweiligen Regionalen Planungsverband zur Kenntnisnahme und ggf. als Grundlage für dessen eigene Stellungnahme zu übermitteln.“

Stellungnahme der Verwaltung:
Der Stadtrat hat am 20.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der erste Bürgermeister wird beauftragt, fristwahrend beim Staatsministerium die Ausweisung der Stadt Traunreut als gemeinsames Oberzentrum mit Traunstein oder als gemeinsames Oberzentrum mit Traunstein und Trostberg zu beantragen.“ Dies erfolgte mit Schreiben vom 21.10.2016.

Im neuen Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Bayern wurde dieser Antrag nicht berücksichtigt. Traunreut bildet nach wie vor gemeinsam mit Trostberg ein Mittelzentrum. Außerdem befindet sich Traunreut weiterhin im Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Als neues Oberzentrum ist in Oberbayern Weilheim vorgesehen. Neu eingeführt sollen zwischen den Oberzentren und den Metropolen Regionalzenten werden. In Oberbayern soll hier Ingolstadt vom Oberzentrum zum Regionalzentrum aufgestuft werden.

Es wird vorgeschlagen, den Beschluss vom 20.10.2016 erneut zu bekräftigen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Stadt Traunreut beantragt erneut die Ausweisung als gemeinsames Oberzentrum mit Traunstein oder als gemeinsames Oberzentrum mit Traunstein und Trostberg.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die Stadt Traunreut beantragt erneut die Ausweisung als gemeinsames Oberzentrum mit Traunstein oder als gemeinsames Oberzentrum mit Traunstein und Trostberg.

für	gegen	Beschluss:
26	**1**	

Die Stadt Traunreut beantragt erneut die Ausweisung als gemeinsames Oberzentrum mit Traunstein oder als gemeinsames Oberzentrum mit Traunstein und Trostberg.

5. Regionalplan Südostoberbayern – 13. Teilfortschreibung „Land- und Forstwirtschaft“ – Beteiligungsverfahren; Stellungnahme der Stadt Traunreut

„Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 13. Teilfortschreibung ,,Land- und Forstwirtschaft" beschlossen.

Hierzu sind die **Verfahrensunterlagen ab dem 29. November 2017** in das Internet unter www.region-suedostoberbayem.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 13. Fortschreibung eingestellt:
http://www. region-suedostoberbayern bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/13-fortschreibung/

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:
- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Aus diesem Grund liegt neben der Veröffentlichung im Internet der Entwurf der 13. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern in der Zeit vom **29.11.2017 bis zum 08.01.2018** während der jeweiligen für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, den Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus. Näheres kann den jeweiligen Amtsblättern entnommen werden. Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLpIG durch die Beteiligung nicht begründet.

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 08. Januar 2018 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18©Ira-aoe.de zu äußern.

Bitte beziehen Sie Ihre Stellungnahme dabei ausschließlich auf die im Rahmen der Teilfortschreibung vorgenommenen Änderungen.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Ihren Wirkungskreis betreffende Belange nicht berührt sind oder Einverständnis besteht.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Geschäftsstelle des Planungsverbandes (Frau Hautz, Tel 08671/502-206) und die Regionsbeauftragte (i. V. Frau Kirsch, Tel 089/2176-2314) zur Verfügung.“

Änderungsbegründung:

„Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 die Gesamtfortschreibung des Regionalplans beschlossen. Insbesondere soll gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013 eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm 2013 erfolgen.

Deshalb hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 18.07.2017 beschlossen, mit dem Kapitel Land- und Forstwirtschaft ein weiteres Kapitel fortzuschreiben. Die vorliegende Dreizehnte Fortschreibung umfasst eine Überarbeitung aller Festlegungen zu raumbedeutsamen Belangen der Land- und Forstwirtschaft.

Eine Überarbeitung der Festlegungen ist u.a. notwendig, da die mit In-Kraft-Treten des BayLplG 2012 vom 25.06.2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 22.12.2015 (GVBl S. 470) gesetzliche Vorgabe, regionalplanerische Zielfestlegungen als „Soll-Ziele“ zu formulieren, entfällt.

Im Zuge der Anpassung an das LEP verfolgt diese Dreizehnte Fortschreibung auch die Aktualisierung der regionalplanerischen Festlegungen zur Land- und Forstwirtschaft. Die bestehenden Festlegungen sind am 01.07.2002 rechtskräftig geworden und stammen inhaltlich fast vollständig aus dem Zeitraum der letzten Jahrtausendwende.

Ihren inhaltlichen Ausgangspunkt hat die Ausarbeitung des vorliegenden Fortschreibungsentwurfs im derzeit rechtskräftigen Regionalplan-Kapitel B III genommen. Neben der Einarbeitung der Vorgaben des LEP 2013 berücksichtigt der Entwurf jedoch auch veränderte Gegebenheiten und neuere Aspekte der jüngeren Entwicklung innerhalb der Land- und Forstwirtschaft.

Hierunter fallen Themenbereiche, wie z.B. die Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an die Folgen des Klimawandels. Zudem nimmt die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Energiewende eine Schlüsselrolle ein, weshalb ihre Bedeutung vor allem in dieser Hinsicht deutlich zugenommen hat. Nicht nur deshalb steigt die Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen durch verschiedene Nutzungsformen weiter an. Aus diesen Gründen enthält die Dreizehnte Fortschreibung auch hierzu spezielle regionalplanerische Festlegungen.

Die Dreizehnte Fortschreibung des Regionalplankapitels „Land- und Forstwirtschaft“ verfolgt inhaltlich u. a. das Ziel, die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Erfüllung der landwirtschaftlichen Produktion zu sichern, indem z. B. land- und forstwirtschaftliche Flächen erhalten werden sollen. Außerdem sollen Waldflächen und Waldfunktionen erhalten sowie die Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum gesichert werden.

Der Regionalplanentwurf enthält keine zeichnerisch verbindlichen Vorgaben. Eine Änderungsdarstellung zur Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ist dennoch notwendig, da die Sicherung der bisher in Karte 3 dargestellten Gebiete, die zu Bannwälder erklärt werden sollen, nicht mehr erforderlich ist. Alle bisher gesicherten Flächen sind mittlerweile als Bannwälder verordnet. Außerdem ist der Auftrag, diese Bereiche zu sichern, im LEP 2013 entfallen.

Im Zuge der Ausarbeitung dieser Fortschreibung erfolgte eine Umstellung der bisherigen Gliederung des Kapitels, so dass nun die Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum deutlicher hervorgehoben wird als zuvor.“

Stellungnahme der Verwaltung:
Die 13. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern – Kapitel III „Land- und Forstwirtschaft“ enthält Festlegungen von Grundsätzen und Zielen zu den Themen
- Leitbild,
- Landwirtschaft,
- Wald und Waldfunktionen und
- Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum.

Diese können dem Entwurf des Verordnungstextes entnommen werden. Gebietsscharfe bzw. standortbezogene Neuausweisungen und Projekte sind nicht enthalten.

Die Karte „Landwirtschaft und Erholung“ mit der Festsetzung von Gebieten, die zu Bannwald erklärt werden sollen, tangiert das Stadtgebiet von Traunreut nicht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat nimmt den Entwurf der 13. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern zum Kapitel III „Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis. Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat nimmt den Entwurf der 13. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern zum Kapitel III „Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis. Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

für	gegen	
27	**0**	**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt den Entwurf der 13. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern zum Kapitel III „Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis. Einwände oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

6. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich an der Ottinger Straße (Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße) der Marktgemeinde Waging am See; Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Werkausschuss der Marktgemeinde Waging am See hat in der Sitzung vom 01.03.2017 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für

das Gebiet an der Ottinger Straße (Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße) aufzustellen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Westen der Marktgemeinde Waging am See und umfasst die Flurnummer 449 und Teilflächen der Flurnummern 452, 453, 457 der Gemarkung Waging am See mit einer Fläche von ca. 1,1 ha.

Das geplante Gebiet grenzt im Westen und Norden an landwirtschaftliche Flächen, im Osten an das bestehende Gewerbe- und Mischgebiet und im Süden an die Ottinger Straße.

Der Flächennutzungsplan weist für ca. 1 ha des Geltungsbereichs ein Gewerbegebiet aus, die restliche Fläche ist derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist daher zu ändern. Im Bereich der bestehenden Gewerbegebietsdarstellung wird eine ca. 0,6 ha große Fläche an der Ottinger Straße als Sondergebietsfläche ausgewiesen und die bestehende Gewerbegebietsfläche um ca. 0,1 ha Richtung Westen erweitert.

Der Geltungsbereich weist ein Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe (SO Einzelhandel) gem. § 11 BauNVO und ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO aus.

Zulässig sind nur solche Vorhaben, zu denen sich der Vorhabensträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB).

Die zulässigen Verkaufsflächen im SO sind begrenzt auf max. 1.450 m² für Lebensmittel inkl. Getränke und max. 50 m² für Cafe/Imbiss. Im GE sind nur Einzelhandelsgeschäfte zulässig, deren Nutzungen (Sortiment, Größe) vom Durchführungsvertrag gedeckt sind.
Die zulässigen Grundflächen (GR) der einzelnen Gebäude sind begrenzt auf max. 2.500 m² für Bauteil I, max. 1.200 m² für Bauteil II und max. 70 m² für Bauteil III.

Das geplante Gebiet wird von der Ottinger Straße erschlossen. Zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit wird der bestehende Gehweg an der Ottinger Straße bis zum Plangebiet verlängert.

Der Stadtrat Traunreut hat bereits in seiner Sitzung vom 04.05.2017 beschlossen, dass zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich an der Ottinger Straße (Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße) der Marktgemeinde Waging am See i. d. F. v. 21.03.2017 keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 22.11.2017 der Marktgemeinde Waging am See wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich an der Ottinger Straße (Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße) der Marktgemeinde Waging am See i. d. F. v. 20.11.2017 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich an der Ottinger Straße (Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße) der Marktgemeinde Waging am See i. d. F. v. 20.11.2017 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	
24	**3**	**Beschluss:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich an der Ottinger Straße (Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße) der Marktgemeinde Waging am See i. d. F. v. 20.11.2017 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

zusätzlicher TOP:

6a. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waging am See für den Bereich an der Ottinger Straße (Ausweisung einer Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße); - Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat Waging am See hat in seiner Sitzung vom 17.11.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich an der Ottinger Straße (Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße) zu ändern. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 23.11.2017 gefasst.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Westen der Marktgemeinde Waging und umfasst die Flurnummer 449 und Teilflächen der Flurnummern 452, 453, 457 der Gemarkung Waging am See mit einer Fläche von ca. 1,1 ha (ohne Berücksichtigung der Sichtdreiecke).

Das geplante Gebiet grenzt im Westen und Norden an landwirtschaftliche Flächen, im Osten an das bestehende Gewerbe- und Mischgebiet und im Süden an die Ottinger Straße.

Der Flächennutzungsplan weist für ca. 1 ha des Geltungsbereichs ein Gewerbegebiet aus, die restliche Fläche ist derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist daher zu ändern. Im Bereich der bestehenden Gewerbegebietsdarstellung wird eine ca. 0,6 ha große Fläche an der Ottinger Straße als Sondergebietsfläche ausgewiesen und die bestehende Gewerbegebietsfläche um ca. 0,1 ha Richtung Westen erweitert.

Der Geltungsbereich weist ein Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe (SO Einzelhandel) gem. § 11 BauNVO und ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO aus.

Die zulässigen Verkaufsflächen im SO sind begrenzt auf max. 1.450 m² für Lebensmittel inkl. Getränke und max. 50 m² für Café/Imbiss.

Das geplante Gebiet wird von der Ottinger Straße erschlossen. Zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit wird der bestehende Gehweg an der Ottinger Straße bis zum Plangebiet verlängert.

Das Planungsgebiet liegt am Westrand des Marktes Waging nördlich der Ottinger Straße (Gemeindeverbindungsstraße und westlich des Lagerplatzes der Lamminger Johann GmbH (Baugeschäft), unweit des Bahnhofs.

Der Stadtrat Traunreut hat bereits in seiner Sitzung vom 04.05.2017 beschlossen, dass zur öffentlichen Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waging am See i. d. F. v. 21.03.2017 keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 30.11.2017 der Marktgemeinde Waging am See wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur v. g. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

<u>Beschlussvorschlag der Verwaltung:</u>
Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waging am See für den Bereich an der Ottinger Straße (Ausweisung einer Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße) i. d. F. v. 09.12.2016 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschluss:
24	3	

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waging am See für den Bereich an der Ottinger Straße (Ausweisung einer Sondergebietsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Gewerbegebiet an der Ottinger Straße) i. d. F. v. 09.12.2016 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

7. Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung); -Neukalkulation der Feuerwehrgebühren durch die Firma Kubus

Die Neukalkulation der Feuerwehrgebühren war bereits Gegenstand der Hauptausschusssitzung am 12.10.2017.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hatte im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung die Neukalkulation der Feuerwehrgebühren der Stadt Traunreut angemahnt (TZ 15 des Prüfungsberichts). Die letzte Kalkulation der Feuerwehrgebühren war im Jahr 2007 durchgeführt worden.

Dementsprechend wurde die Firma Kubus Kommunalberatung und Service GmbH gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 14.04.2016 mit der Neukalkulation der Feuerwehrgebühren beauftragt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 14.11.2017 hat die Firma Kubus nun die überarbeitete Fassung der Feuerwehrgebührenkalkulation vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG ist eine angemessene Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht die gesamte Abschreibung angesetzt werden. Dem wird entsprechend der vorliegenden Kalkulation (wie im Rundschreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 15.10.2013 empfohlen) mit einem Abzug von 10% als Eigenanteil der Stadt Traunreut nachgekommen.

Die bisher in der Feuerwehrgebührensatzung enthaltenen Ansätze der Arbeitsstundenkosten für Gerätschaften sind weggefallen. Gemäß einer Mitteilung des Landratsamtes Traunstein vom 22.09.2016 wurde darauf hingewiesen, dass hier nur Gerätschaften berücksichtigt werden könnten, die nicht zur Normbeladung der jeweiligen Feuerwehrfahrzeuge gehören. Ergänzend hat die Firma Kubus mit E-Mail vom 12.07.2017 hierzu Stellung genommen.

Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) i.V.m. der Bekanntmachung vom 28.07.2017 (AllMBl. S. 319) gelten ab 01.01.2017 bzw. 01.01.2018 folgende Stundensätze für die Sicherheitswachen nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG:

- 14,70 € (ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
- 15,10 € (ab 01.01.2018)

Die alten und die neuen Feuerwehrgebühren wurden von der Stadtverwaltung in einer Übersicht gegenübergestellt und zudem ein Vergleich mit den Feuerwehrgebühren der Stadt Traunstein / Trostberg angestellt.

Auf der Grundlage der neuen Gebührenkalkulation wurde der Entwurf einer neuen Feuerwehrgebührensatzung ausgearbeitet.

Dem Landratsamt Traunstein wurde vorab der Entwurf der neuen Feuerwehrgebührensatzung zur fachlichen Stellungnahme zugeleitet.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 22.11.2017 empfiehlt das Landratsamt Traunstein bei den Personalkosten den Stundensatz für „Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende“ entsprechend dem Pauschalsätzeverzeichnis der kommunalen Spitzenverbände auf 24,00 Euro festzusetzen.

Die Berücksichtigung der beiden neu zu beschaffenden Fahrzeuge HLF 20 und LF 20 in der Feuerwehrgebührenkalkulation erfolgt nach Zugang bei der Stadt Traunreut (Auslieferung) im Wege einer Änderungssatzung. Die Firma Kubus legt hierfür eine entsprechend angepasste Gebührenkalkulation vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für	gegen	
9	**1**	**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

Herr Stadtrat Gerer erscheint um 16:40 Uhr zur Sitzung.

8. Verabschiedung des Haushalts 2018

Auf den dieser Niederschrift anliegenden Vorbericht des Stadtkämmerers zum Haushalt 2018 wird verwiesen.

8.1 Wirtschaftsplan der Stadtwerke

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Wirtschaftsplan 2018 der Stadtwerke Traunreut wird genehmigt. Der Erfolgsplan schließt ab
mit Ertrag und Aufwand mit jeweils € 9.179.750

Der Vermögensplan schließt ab
in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils € 4.605.600

Der Wirtschaftsplan 2018 der Stadtwerke Traunreut ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Der Wirtschaftsplan 2018 der Stadtwerke Traunreut wird genehmigt. Der Erfolgsplan schließt ab
mit Ertrag und Aufwand mit jeweils € 9.179.750

Der Vermögensplan schließt ab
in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils € 4.605.600

Der Wirtschaftsplan 2018 der Stadtwerke Traunreut ist Bestandteil dieses Beschlusses.

8.2 Stellenplan

Beschlussempfehlung der Verwaltung:
Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2018. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2018. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für	gegen	
28	**0**	**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan zum Haushalt 2018. Der Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

8.3 Finanzplan und Investitionsplan

Beschlussempfehlung der Verwaltung:
Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2018 für die Jahre 2017 bis 2021. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2018 für die Jahre 2017 bis 2021. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für	gegen	
28	**0**	**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und den Investitionsplan zum Haushalt 2018 für die Jahre 2017 bis 2021. Finanzplan und Investitionsplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

8.4 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan

Beschlussempfehlung der Verwaltung
Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 63 ff GO die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018. Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 53.542.800,-- €. Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 15.321.000,-- €. *Die diesem Protokoll anliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 sind Bestandteil dieses Beschlusses.*

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 63 ff GO die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018. Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 53.542.800,-- €. Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 15.321.000,-- €. *Die diesem Protokoll anliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 sind Bestandteil dieses Beschlusses.*

für	gegen	Beschluss:
28	**0**	

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 63 ff GO die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018. Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 53.542.800,-- €. Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 15.321.000,-- €. *Die diesem Protokoll anliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 sind Bestandteil dieses Beschlusses.*

9. Änderung des Mietvertrags mit dem Landkreis Traunstein zum Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung in der Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen

Schreiben des Landratsamtes vom 22.11.2017:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

der am 06.10.2016 zwischen der Stadt Traunreut und dem Landkreis Traunstein bezüglich eines Gebäudeteils der Grundschule Traunwalchen, Schulstr. 7, 83374 Traunwalchen für die Zeit vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2020 geschlossene Mietvertrag enthält in § 1 die Bedingung,

‚dass die Belegung während der gesamten Laufzeit ausschließlich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgt.‘

Wie telefonisch besprochen, hat die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die im Landkreis Traunstein betreut werden, abgenommen, so dass die Vollbelegung und damit auch die Wirtschaftlichkeit der vom Träger Jonathan Soziale

Arbeit in den Räumen der Grundschule betriebenen Einrichtung nicht gewährleistet werden kann.

Der Träger Jonathan hat von der Heimaufsicht die Genehmigung zum Betrieb einer sozialpädagogischen Wohngruppe in Traunwalchen erhalten. Das bedeutet, dass die allerschwierigsten Jugendlichen hier nicht betreut werden dürfen (für diese Zielgruppe gäbe es anderswo heilpädagogische oder therapeutische Einrichtungen).

Wir würden gern § 1 des Mietvertrages dahingehend abändern, dass in Traunwalchen auch andere Kinder und Jugendliche, die nicht unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind, untergebracht werden können. Dabei denken wir an junge Menschen mit sozialpädagogischem (nicht heilpädagogischem oder therapeutischem) Unterstützungsbedarf, bei denen insbesondere keine Gewalt- oder Drogenproblematik vorliegt.

Immer wieder bringt unser Amt für Kinder, Jugend und Familie auch junge Menschen aus dem Gebiet der Stadt Traunreut stationär unter. Bei einigen dieser Kinder und Jugendlichen ist es hilfreich, dass sie in nicht allzu großer Entfernung von ihrer bisherigen Wohnung untergebracht werden, damit die sozialen Bezüge (Verwandtschaft, Freunde, Schule, Ausbildungsstätte, Vereine) aufrechterhalten werden können. Von einer entsprechenden Abänderung des Mietvertrages könnte somit auch die Stadt Traunreut profitieren, zumal sowohl die Stadt als auch das Amt für Kinder, Jugend und Familie positive Erfahrungen mit dem Träger Jonathan gemacht haben.

Wir würden daher vorschlagen, § 1 des Mietvertrages wie folgt abzuändern (geänderter Text in Fettdruck):

§ 1
Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter die in Anlage 1 gekennzeichneten Räumlichkeiten in der Grundschule Traunwalchen, Schulstr. 7, 83374 Traunwalchen mit einer Gesamtfläche von 648,103 m² zur Betreibung einer Jugendhilfeeinrichtung mit der Bedingung, dass die Belegung während der gesamten Laufzeit **mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie mit anderen Kindern und Jugendlichen mit sozialpädagogischem Förderbedarf erfolgt und dass in der Einrichtung keine jungen Menschen untergebracht werden, die durch Gewalt oder Drogensucht aufgefallen sind.**
Die Außenanlagen der Grundschule dürfen mitgenutzt werden. Die nachfolgenden Vorschriften betreffen daher auch diesen Bereich.‘

Wir bedanken uns im Voraus ganz herzlich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Amann
Abteilungsleiter“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:
Der fragliche Passus im Mietvertrag mit dem Landkreis Traunstein gründet auf einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats vom 26.07.2016. Die vom Landratsamt nun vorgeschlagene Änderung des Mietvertrages bedarf deshalb der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtrats.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Der Stadtrat stimmt der o. g. vom Landratsamt Traunstein vorgeschlagenen Änderung des Mietvertrages für den Betrieb der Jugendhilfeeinrichtung in der Carl-Orff-Schule Traunwalchen zu.

für	gegen	Beschluss:
26	**2**	

Der Stadtrat stimmt der o. g. vom Landratsamt Traunstein vorgeschlagenen Änderung des Mietvertrages für den Betrieb der Jugendhilfeeinrichtung in der Carl-Orff-Schule Traunwalchen zu.

10. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und weitere Bekanntgaben

- **Entwicklung der Ortschaft Frühling;**
  Information über die Ergebnisse der Grundstücksverhandlungen zur Ausweisung von weiteren Bauflächen

  Nachdem der Stadtrat am 28.01.2016 grundsätzlich einer Baugebietsausweisung in Frühling zustimmte, mögliche Erweiterungsflächen vom Stadtrat am 26.09.2016 festgesetzt und sog. Bürgerdialogveranstaltungen durchgeführt wurden bestätigte der Stadtrat mit Beschluss vom 21.11.2016 die mögliche Baugebietsausweisung in Frühling.

  Die daraufhin geführten Grundstücksverhandlungen ergaben jedoch, dass nur ein kleiner Teil der Grundstückseigentümer dem Vorhaben zustimmten. Dies hätte eine „spornartige Entwicklung“ in den Außenbereich ergeben, die vom Kreisbaumeister abgelehnt wurde.

  Das Ergebnis wurde dem Stadtrat am 21.09.2017 in nichtöffentlicher Sitzung vorgestellt. Ohne formelle Beschlussfassung war der Stadtrat sich darin einig, die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung von Wohnraum für die Ortschaft Frühling nicht weiter zu verfolgen.

- **Sicherheitstechnische Sofortmaßnahmen an der TuS-Halle – Zuschussantrag des TuS Traunreut**

Beschluss:

Dem Antrag des TuS-Traunreut e.V. wird hinsichtlich der geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen für die TuS-Halle zugestimmt. Der TuS-Traunreut e.V. erhält hierfür im Vorgriff auf die Sonderförderung 2018 einen Zuschuss in Höhe 16.044,67 €. Die außerplanmäßigen Ausgabemittel werden genehmigt. Der Zuschussantrag für die beiden Maßnahmen „Zaun Eingangsbereich sowie Reinigung und Reparatur Kunstrasenplatz wird „abgelehnt.

- **Sanierung der Stadt Traunreut im Rahmen der Städtebauförderung; Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Stadtplaner**

Beschluss:

Das Büro Beer Bembé Dellinger Architekten und Stadtplaner GmbH, Prof. Anne Beer, Architektin BDA und Stadtplanerin, Leopoldstraße 76, 80802 München, wird mit der Städtebaulichen Beratung für die Jahre 2018 und 2019 beauftragt.

Der erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, nach Zustimmung der Regierung von Oberbayern – Städtebauförderung - einen entsprechend auf 2 Jahre befristeten Honorarvertrag abzuschließen.

- **Genehmigung einer Notarurkunde;**
  Kaufvertrag Stadt Traunreut ./. Siteco Beleuchtungstechnik GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 50, 83301 Traunreut

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Urkunde des Notars Dr. Markus Vierling, URNr. V2834/2017 v. 24.11.2017.

11. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

Nachträge zu Baumaßnahmen der Stadtwerke Traunreut
für Stadtrat am 14.12.2017

Der Werkausschuss erteilt den Bauauftrag am 17.07.2017 an die Firma Oppacher + Sohn, Taching

Folgende Mehrkosten fielen gemäß Nachtragsvereinbarung an (jeweils ohne Umsatzsteuer):

Fernwärmeerschließung Hofer-, Gottfried-Michael-Straße; Bauabschnitt 2 (Los 1)
Auftragssumme ohne Umsatzsteuer 240 T€ Mehrausgaben € 21.950

Wasser-, Fernwärmever- und Abwasserentsorgungsleitung Ganghoferstraße (Los 2)
Auftragssumme ohne Umsatzsteuer 462 T€ Mehrausgaben € 21.100

Wasserver- und Abwasserentsorgungsleitung Paul-Keller-Straße (Los 3)
Auftragssumme ohne Umsatzsteuer 290 T€ Minderausgaben € -19.400

Kanalisation 0rtsteil Niedling
Der Stadtrat erteilte am 26.09.2016 den Bauauftrag an die Firma Traun-Tiefbau GmbH, Traunreut, zum Angebotspreis einschließlich Umsatzsteuer von 486 T€; darin enthaltener Anteil der Stadt 122 T€.
Mehrausgaben € 10.800
ohne Umsatzsteuer

Wasserver- und Abwasserentsorgungsleitung im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahme Hochreit
Der Werkausschuss erteilte am 17.07.2017 den Bauauftrag an die Firma Walter Bauer, Runding, zum Angebotspreis ohne Umsatzsteuer von 140 T€.
Minderausgaben € - 900
ohne Umsatzsteuer

Erläuterungen

<u>Fernwärmeerschließung Hofer-, Gottfried-Michael-Straße; Bauabschnitt 2 (Los 1)</u>

Der Werkausschuss erteilt den Bauauftrag am 17.07.2017 an die Firma Oppacher + Sohn, Taching, zum Angebotspreis ohne Umsatzsteuer von 240 T€.

Folgende Mehrkosten fielen gemäß Nachtragsvereinbarung an (jeweils ohne Umsatzsteuer):

Nachtrag 1	zusätzlicher Zugschacht wegen Planänderung	€ 750
Nachtrag 2+3	wegen einer Nachbarbaustelle musste die Durchfahrt für den Schwerlastverkehr ermöglicht werden durch zusätzliche Baustraße mit Ampelregelung	€ 10.000
	Mehrmassen folgender Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses: Bauzaun, Überfahrten, Frostschutzkies, Feinplanie, Bordsteine ausbauen und wiederherstellen	€ 11.200
	Mehrausgaben	€ 21.950

Wasser-, Fernwärmever- und Abwasserentsorgungsleitung Ganghoferstraße (Los 2)

Der Werkausschuss erteilt den Bauauftrag am 17.07.2017 an die Firma Oppacher + Sohn, Taching, zum Angebotspreis ohne Umsatzsteuer von 462 T€.

Folgende Mehrkosten fielen an (jeweils ohne Umsatzsteuer):

Nachtrag 1/1	zusätzlicher Zugschacht wegen Planänderung	€ 1.300
Nachtrag 1/2+3	bessere Rohrqualität	€ 200
Nachtrag 2/1-3	Asphaltdeckschicht auf die gesamte Fahrbahnbreite abzüglich Kostenanteil der Stadt 25 vH	€ 13.000
Nachtrag 3/1+2	spezielle Wanddurchführungen für Hausanschlüsse, nicht mittels Ringraumdichtung	€ 600
Nachtrag 4	zusätzliche Betontragschicht wegen Speed-Pipe der Stadt	€ 6.000
	Mehrausgaben	€ 21.100

Wasserver- und Abwasserentsorgungsleitung Paul-Keller-Straße (Los 3)

Der Werkausschuss erteilt den Bauauftrag am 17.07.2017 an die Firma Oppacher + Sohn, Taching, zum Angebotspreis ohne Umsatzsteuer von 290 T€.

Folgende Mehr- beziehungsweise Minderkosten fielen an (jeweils ohne Umsatzsteuer):

Nachtrag 1/1+2	bessere Rohrqualität	€ 200
Nachtrag 2/1+3	Feinplanie und Asphaltierung nur im Rohrgrabenbereich	€ -20.000
Nachtrag 3/1+2	spezielle Wanddurchführungen für Hausanschlüsse, nicht mittels Ringraumdichtung	€ 400
	Minderausgaben	€ -19.400

Kanalisation 0rtsteil Niedling

Der Stadtrat erteilte am 26.09.2016 den Bauauftrag an die Firma Traun-Tiefbau GmbH, Traunreut, zum Angebotspreis einschließlich Umsatzsteuer von 486 T€; darin enthaltener Anteil der Stadt 122 T€.

Folgende Mehr- beziehungsweise Minderkosten fielen an (jeweils ohne Umsatzsteuer):

Nachtrag 1+2	keine Sandbettung wegen Einpflügen	€ -400
Nachtrag 3-6	Leistung nicht bei techn. Ausstattung sondern Tiefbau Kostenneutral	€ 0
Nachtrag 7	Höhenausgleich für Pumpstation	€ 750
Nachtrag 8-9	Bauausführung nicht in Guß- sondern Kunststoffrohr	€ -1.700
Nachtrag 11	Asphalttragschicht über gesamte Breite	€ -850
Nachtrag 12	Vermessungsarbeiten durch Landkreis: kostenneutral	€ 0
	Minderausgaben	€ -2.200
Nachtrag 10	teerhaltiges Aushubmaterial in der Dorfstraße Bei der Ausschreibung nicht berücksichtigt, weil bei Probenahme nicht erkennbar. Kostenteilung mit Landkreis Anteil Stadtwerke und Mehrausgaben	€ 13.000

Wasserver- und Abwasserentsorgungsleitung im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahme Hochreit

Der Werkausschuss erteilte am 17.07.2017 den Bauauftrag an die Firma Walter Bauer, Runding, zum Angebotspreis ohne Umsatzsteuer von 140 T€.

Die in der Ausschreibung vorgesehenen Rohre mit längskraftschlüssiger Verbindung waren tatsächlich nicht notwendig. Minderausgaben € - 900
ohne Umsatzsteuer

Neubau Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen

1. Gewerk VE 007 Putzarbeiten

Auftragssumme (Beschluss vom 24.05.2017): 50.756,24 € brutto

Auftragssumme einschl. Nachträge bisher: 50.756,24 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 13.10.2017 (Nachtragsangebot vom 26.09.2017)

Erforderliche Änderungen bei der des Außenputzes auf Grund des dunklen Farbtons, bei der Dämmung im Ringankerbereich.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen
zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben
Mehrkosten von insgesamt: 2.041,18 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 52.797,42 € brutto

2. Gewerk VE 201 Elektroinstallation

Auftragssumme (Beschluss vom 26.04.2017): 129.423,10 € brutto

Auftragssumme einschl. Nachträge bisher: 133.118,99 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 5 vom 30.10.2017 (Nachtragsangebot vom 27.10.2017)
Erforderliche Änderungen der Ausführung von Kabelrinnenteilen, Installationsgeräten, zusätzliche Aufwendungen für Beleuchtung der Nische für Grundstein.

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen
zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben
Mehrkosten von insgesamt: 505,33 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 133.624,32 € brutto

3. Gewerk VE 101 Heizungsarbeiten

Auftragssumme (Beschluss vom 19.07.2017): 66.469,92 € brutto

Auftragssumme einschl. Nachträge bisher: 66.469,92 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 30.10.2017 (Nachtragsangebot vom 26.10.2017)
Erforderliche Änderung der Größe des Heizregisters Lüftung Umkleiden

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen
zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben
Mehrkosten von insgesamt: 911,11 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 67.381,03 € brutto

4. Gewerk VE 102 Sanitärarbeiten

Auftragssumme (Beschluss vom 19.07.2017):	85.463,42 € brutto
Auftragssumme einschl. Nachträge bisher:	85.463,42 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 16.11.2017 (Nachtragsangebot vom 14.11.2017)
Erforderliche Duschtrennwände im Sanitärbereich

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen
zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben
Mehrkosten von insgesamt: 1.560,80 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 2 vom 20.11.2017 (Nachtragsangebot vom 14.11.2017)
Erforderliche diverse Materialien

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen
zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben
Mehrkosten von insgesamt: 416,89 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 3 vom 05.12.2017 (Nachtragsangebot vom 27.11.2017)
Verringerung der Dimension des Druckluftkompressors

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen
zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben
Minderkosten von insgesamt: -3.441,41 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 83.999,70 € brutto

12. Weihnachtsansprachen des ersten und des zweiten Bürgermeisters

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender		Schriftführer
Klaus Ritter Erster Bürgermeister		Bernhard Ruf stellv. Geschäftsleiter